

Nichtraucherschutz in der Gastronomie: Rauchverbot gilt ab 2009 auch im Buschenschank

Mit 1. Jänner 2009 tritt die Novelle zum Tabakgesetz in Kraft, welche den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie regelt. Danach gilt ab 1. Jänner 2009 ein **generelles Rauchverbot** in Räumen, in denen Speisen oder Getränke an Gäste verabreicht werden. Das generelle Rauchverbot mit den vorgesehenen Ausnahmen gilt daher auch im Buschenschank, unabhängig davon, ob der Buschenschank bäuerlich oder gewerblich geführt wird.

Ziel der Nichtraucherschutzregelung ist es, Nichtraucher vor unfreiwilliger Tabakexposition zu schützen, da das Einatmen von Tabakrauch mit Gesundheitsrisiken verbunden ist und auch der Nebenstromrauch, dem man im Umfeld von Rauchern ausgesetzt ist, giftige und gesundheitsschädliche Substanzen enthält.

Vom generellen Rauchverbot gelten folgende 3 Ausnahmen:

Ausnahme 1 - Es sind mehrere Räumlichkeiten für die Gästebewirtung vorhanden:

Verfügt der Betrieb über mindestens zwei oder mehrere Räumlichkeiten für die Bewirtung von Gästen, können Räumlichkeiten für Raucher und für Nichtraucher gekennzeichnet werden. Der Nichtraucherraum muss dabei der Hauptraum sein und mindestens 50 % der Verabreichungsplätze umfassen.

Weiters muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Dies ist lt. Gesundheitsministerium dadurch zu gewährleisten, dass es sich beim Raucherraum um einen baulich abgeschlossenen Raum handelt mit vom Boden bis zur Decke durchgängiger fester Wand aus Mauerwerk, Leichtbauplatten, Glas oder ähnlichem sowie einer Tür, die grundsätzlich geschlossen sein soll. Eine rein lüftungstechnische Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich ohne feste Wand mit Türe ist lt. Gesundheitsministerium nicht ausreichend.

Dem nicht rauchenden Gast ist es jedoch zumutbar, auf dem Weg zum Nichtraucherraum oder zur Toilette den Raucherraum zu durchqueren. Ebenso kann natürlich vom Servierpersonal zum Servieren der Speisen und Getränke im Nichtraucherraum der Raucherraum durchquert werden.

Für TOP Heurige gilt: Umsetzung wie oben beschrieben.

Ausnahme 2 - Es ist nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden (Einraumbetrieb) und dieser Gastraum umfasst weniger als 50 m²:

Wenn der Gastraum weniger als 50 m² aufweist und nur ein Raum für die Gästebewirtung zur Verfügung steht, steht es dem/der InhaberIn frei, ob das Lokal als Raucher- oder als Nichtraucherlokal geführt wird.

Als Einraumbetriebe gelten auch solche Betriebe, die keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweisen.

Dh Abtrennungen in Form von Paravents, Nischen, nicht durchgängigen Wänden ohne Türen etc. ändern nichts am Charakter eines Einraumbetriebes.

Für TOP Heurige gilt: Das Lokal muss als Nichtraucherlokal geführt werden. Eine Deklaration als Raucherlokal ist keinesfalls möglich.

Ausnahme 3 - Es ist nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden (Einraumbetrieb) und dieser Gastraum umfasst 50 m² bis 80 m² :

Wenn ein Gastraum mit 50 m² bis 80 m² und nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden ist und nachgewiesen werden kann, dass eine Raumteilung nach baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig ist, dann steht es dem/der InhaberIn ebenfalls frei, ob das Lokal als Raucher- oder als Nichtraucherlokal geführt wird. Die für die bau- und feuerpolizeiliche Beurteilung zuständige Behörde ist im Regelfall die Gemeinde. Für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens zuständig ist das Bundesdenkmalamt.

ZB könnte die Errichtung einer Trennwand dann nicht zulässig sein, wenn dadurch die Statik des Gebäudes oder die Brandsicherheit wesentlich beeinträchtigt werden würde oder keine Fluchtwegsmöglichkeit mehr gegeben wäre.

Für TOP Heurige gilt: Raumteilung oder – wenn eine Raumteilung nicht zulässig ist – das Lokal muss als Nichtraucherlokal geführt werden. Eine Deklaration als Raucherlokal ist keinesfalls möglich.

Übergangsregelung

Sind in einem Einraumbetrieb Umbaumaßnahmen notwendig, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, gilt eine Übergangsregelung für das Gelten der Vorschriften über den Nichtraucherschutz **bis 30. Juni 2010**. Diese Übergangsregelung gilt aber nur für jene Betriebe, die nachweisen können, dass sie Umbaumaßnahmen bereits „in die Wege geleitet“ haben. Dazu muss **unverzüglich (jedenfalls noch bis Ende 2008) ein konkretes Bauvorhaben mittels Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde eingereicht werden** bzw. ein Antrag auf Feststellung gestellt werden, dass ein Umbau nicht zulässig ist (siehe Ausnahme 3). Der Bauanzeige sind auch Skizzen und Beschreibungen des Bauvorhabens zur Trennung des Gastraumes in 2 Räumlichkeiten (Raucher- und Nichtraucherraum) beizulegen.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung hat durch Symbole zu erfolgen, die in Gestaltung und Farbgebung sowie Mindestgröße den Abbildungen 1, 2 und 3 der Anlage entsprechen und bereits beim Betreten des Betriebes gut sichtbar sein müssen.

Kennzeichnung am Eingang des Lokals

- Sofern nur ein einziger Gastraum vorhanden ist und darin geraucht werden darf, Kennzeichnung mit dem Symbol gemäß Abb. 1 der Anlage (rauchende Zigarette auf grünem Hintergrund).

- Sofern nur ein einziger Gastraum vorhanden ist und darin nicht geraucht werden darf, Kennzeichnung mit dem Symbol gemäß Abb. 2 der Anlage (durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund);
- Sofern mehrere Gasträume vorhanden sind und in keinem dieser Gasträume geraucht werden darf, Kennzeichnung mit dem Symbol gemäß Abb. 2 der Anlage (durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund)
- Sofern mehrere Gasträume vorhanden sind und in einem eigens dafür vorgesehenen Gastraum geraucht werden darf, Kennzeichnung mit dem Symbol gemäß Abb. 3 der Anlage (rauchende Zigarette auf grünem Hintergrund und durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund). Zusätzlich zum Symbol hat die Kennzeichnung den schriftlichen Hinweis „Abgetrennter Raucherraum im Lokal“ aufzuweisen.
- Verfügt das Lokal über mehrere Eingänge, so gilt die Kennzeichnungspflicht für jeden Eingang.

Kennzeichnung am Eingang zum Gastraum und im Gastraum

- Jeder Eingang zu einem Gastraum ist mit einem Symbol gemäß Abb. 1 oder 2 der Anlage so zu kennzeichnen, dass bereits vor Betreten des Gastraumes deutlich erkennbar ist, ob in dem Gastraum geraucht werden darf oder nicht.
- Darf im Gastraum nicht geraucht werden, so ist dies auch im Raum durch das Symbol gemäß Abb. 2 der Anlage zu kennzeichnen.
- Darf im Gastraum geraucht werden, so ist dies auch im Raum durch das Symbol gemäß Abb. 1 der Anlage zu kennzeichnen.
- Jedes Symbol gemäß Abb. 1 der Anlage ist sowohl beim Eingang zum Gastraum als auch im Gastraum durch den Warnhinweis „Rauchen gefährdet ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Mitmenschen“ zu ergänzen.
- Sämtliche Symbole sind im Gastraum in ausreichender Zahl so anzubringen, dass sie überall im Raum gut sichtbar sind.

Die Symbole zur Kennzeichnung sind erhältlich bei: Referat Direktvermarktung, Tel.: 02742/259-6500, E-Mail: direktvermarktung@lk-noe.at

Strafbestimmungen

Für die Einhaltung der Nichtraucherenschutzbestimmungen ist der/die BuschenschänkerIn verantwortlich. Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung sind im Tabakgesetz aber nicht vorgesehen. Die Strafbehörden (BH bzw. Magistrat) werden voraussichtlich nur aufgrund von Beschwerden, Anzeigen etc. tätig. Der/die BuschenschänkerIn muss sich jedenfalls ernsthaft bemühen, das Rauchverbot durchzusetzen. Bei Widersetzen des Gastes könnte im Ernstfall ein Lokalverweis bzw. ein Lokalverbot ausgesprochen werden. Die Strafhöhen gegen den/die BuschenschänkerIn betragen bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro. Gäste, die im Nichtraucherbereich rauchen, können mit bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall mit bis zu 1.000 Euro bestraft werden.

Schutzvorschriften für Mitarbeiter

Zu beachten ist auch, dass in Betrieben, die als Raucherlokal deklariert oder in denen in bestimmten Räumlichkeiten geraucht werden darf, für die dort tätigen Mitarbeiter eine ganze Reihe von Schutzvorschriften gelten. Danach dürfen

beispielsweise werdende Mütter in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, ab Kenntnis der Schwangerschaft nicht arbeiten. Diese Schutzvorschriften wurden dem Gesetz entsprechend im bäuerlichen Kollektivvertrag eingesetzt. Die Schutzvorschriften gelten auch für den Buschenschank und somit auch für Familienangehörige, Verwandte, Bekannte etc., die beim Buschenschank mithelfen.

Weitere Informationen:

Dir. Dr. Hans Lahner, Rechtsabteilung der LK NÖ, Tel.: 02742/259-7001 oder
DI Christine Haghofer, Referat Direktvermarktung der LK NÖ, Tel.: 02742/259-6504.

Weitere Informationen zum Thema (zB Fragen-Antworten-Katalog mit den am häufigsten auftretenden Fragen, Informationsblatt zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie vom Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie) sind auch auf der **Homepage der Wirtschaftskammer** zu finden: **www.wko.at/gastronomie**

Anlage: Symbole

Stand: 4. Dezember 2008